

Anlage N - für Geburten ab 01.09.2021

nur Einkommen aus
nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Elternteil ☐ 1 ☐ 2

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

A Bemessungszeitraum (maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum)

A.1 Bestimmung des maßgeblichen Zwölfmonatszeitraums (Bemessungszeitraum)

Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den **zwölf Kalendermonaten** vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate, in denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein **Ausklammerungstatbestand** erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermonate im Allgemeinen übersprungen. Der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten. Es besteht aber die Möglichkeit, auf die Ausklammerung eines Monats oder mehrerer Monate schriftlich zu verzichten. Ein entsprechender Antrag kann formlos gestellt werden.

Ausklammerungstatbestände

Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt)

- ☐ nein ☐ ja, vor Geburt dieses Kindes
☐ nein ☐ ja, vor Geburt des älteren Kindes _____, geboren am _____

Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes)

- ☐ nein ☐ ja, nach Geburt des Kindes _____, geboren am _____

Elterngeldbezug für ein älteres Kind

- ☐ nein ☐ ja > Bitte Aktenzeichen angeben _____ <

Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war

- ☐ nein ☐ ja > Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Bezug von Krankengeld nachweisen <

A.2 Einkommen im Bemessungszeitraum (ohne die Monate mit Ausklammerungstatbeständen)

Einkommen aus einer

- ☐ vollen Erwerbstätigkeit mit _____ Wochenstunden
☐ Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden
☐ Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob)
☐ geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob)
☐ kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent)
☐ geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt

Einkommen aus einem

- ☐ Berufsausbildungsverhältnis
☐ freiwilligen sozialen Jahr
☐ freiwilligen ökologischen Jahr
☐ Bundesfreiwilligendienst

Zufluss von

- ☐ einem geldwerten Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
☐ pauschal versteuerten Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)

Besteht Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Künstlersozialkasse)?

- ☐ nein ☐ ja

Das Arbeitsverhältnis endete am _____.

Es wurde vom _____ bis _____ kein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

A.3 Einkommensnachweise

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus dem für Sie maßgeblichen Bemessungszeitraum durch **monatliche Lohn-/Gehaltsabrechnungen** fortlaufend nach und fügen Sie den **letzten Steuerbescheid** bei.

Bitte auch
Rückseite ausfüllen

B Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate) - siehe Antrag Nr. 5/6

B.1

Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum

(z.B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen, Zufluss von sonstigen Einnahmen)

Bitte immer ausfüllen !

Im oder für den beantragten Zeitraum wird voraussichtlich Einkommen erzielt

- ☐ nein ☐ ja, aus
- ☐ einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 32 Wochenstunden vom _____ bis _____
 - ☐ Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM vom _____ bis _____
 - ☐ Teilzeittätigkeit mit _____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM vom _____ bis _____
 - ☐ einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob) vom _____ bis _____
 - ☐ einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob) vom _____ bis _____
 - ☐ einer kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent) vom _____ bis _____
 - ☐ einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt vom _____ bis _____

 - ☐ einem Berufsausbildungsverhältnis vom _____ bis _____
 - ☐ einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr vom _____ bis _____
 - ☐ einem Bundesfreiwilligendienst vom _____ bis _____

Weitere Einnahmen (auch ohne Erwerbstätigkeit)

- ☐ nein ☐ ja,
- ☐ geldwerter Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
 - ☐ pauschal versteuerte Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)

> Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag <

B.2

Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum

(positiv [auch weniger als durchschnittlich monatlich 35 Euro], negativ oder Null)

Bitte immer ausfüllen !

Voraussichtlich Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft ☐ nein ☐ ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

- Gewerbebetrieb ☐ nein ☐ ja, vom _____ bis _____
(z.B. auch Beteiligungen, Photovoltaik) Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

- selbständiger Arbeit ☐ nein ☐ ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

> Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen (z.B. nachvollziehbare Prognose) <

Die Arbeitszeit wurde von _____ auf _____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – entsprechende Nachweise bitte beifügen):

A.1 Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, sind für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt** des Kindes maßgebend. Kalendermonate, in denen für mindestens einen Tag einer der nachfolgenden Ausklammerungstatbestände vorgelegen hat, werden bei der Bestimmung der maßgeblichen zwölf Monate nicht berücksichtigt („ausgeklammert“). Sie werden durch die entsprechende Anzahl von Kalendermonaten vor dem ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ersetzt.

Ausklammerungstatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld für dieses oder ein älteres Kind
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt dieses oder eines älteren Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes)
- Bezug von Elterngeld (BasisElterngeld und/oder ElterngeldPlus) in den ersten 14 Lebensmonaten eines älteren Kindes
- Bezug von Elterngeld für Geburten bis 30.06.2015 (ohne Verlängerungsoption)
- Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war
- Ableistung von Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde (bitte gesondert mitteilen)

Beispiel:

- Kind geboren am 10.09.2021
- ursprünglicher Zwölfmonatszeitraum Sept. 2020 bis Aug. 2021
- Mutterschaftsgeld ab 28.07.2021

▶ maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021

Mutterschaftsgeld wurde hier in zwei Kalendermonaten vor der Geburt bezogen (Juli und August 2021). Diese werden vom ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ausgeklammert und durch die Monate Juli und August 2020 ersetzt.

Sollte sich eine Ausklammerung ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann beantragt werden, dass sämtliche oder auch einzelne Kalendermonate bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums berücksichtigt werden.

Kein Ausklammerungstatbestand ist das individuelle Beschäftigungsverbot nach § 16 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, das mit einem Anspruch auf Mutterschutzlohn verbunden ist.

A.2 Einkommen im Bemessungszeitraum

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die **laufenden** und die **pauschal** zu versteuernden Einnahmen. Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltsersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Krankengeld.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hatte die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z.B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt.

Beispiel für Durchschnittsberechnung:

- Bemessungszeitraum Juli 2020 bis Juni 2021
- Einkommen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 83,33 Euro Juli 2020 bis Februar 2021 je 1.350 Euro
- kein Erwerbseinkommen März bis Juni 2021 je 0 Euro

▶ Berechnung des monatlich durchschnittlichen Einkommens:
 $1.350 \text{ Euro} \times 8 (= 10.800 \text{ Euro}) : 12 = 900 \text{ Euro}$

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Die entsprechenden Abzugsmerkmale werden den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen entnommen. Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V

► Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn-/Gehaltsabrechnung entscheidend, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III

► Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren, werden die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde.

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Künstlersozialkasse) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des monatlich durchschnittlichen Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** sowie für Beschäftigte in **Berufsausbildung** mit Einnahmen bis zu monatlich 325 Euro und für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten.

A.3 Einkommensnachweise

Bei nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers fortlaufend für den gesamten Bemessungszeitraum nachzuweisen.

B.1 Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate)

B.1 und B.2 sind immer zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt (siehe A.2 erster Absatz), jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Die Regelung, dass Gewinneinkünfte von monatlich durchschnittlich weniger als 35 Euro auf Antrag nicht berücksichtigt werden, gilt nicht für Einkommen im Bezugszeitraum.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten (siehe Begriffserläuterungen Infoblatt Seite 2), für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Grundlage für die Ermittlung der im Bezugszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.